

Sitzungsvorlage

SV-6-0813

Abteilung / Aktenzeichen

FB 3-Vermessung, Bauen und Umwelt/ 80 30 03

Datum

06.01.2004

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	04.02.2004
Kreisausschuss	11.02.2004

Betreff **Deckung des Jahresfehlbetrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (WFG) für das Jahr 2004**

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Coesfeld übernimmt von den nicht aus Erträgen der Gesellschaft gedeckten Aufwendungen, die voraussichtlich 314.000,00 € betragen werden, einen Anteil von 75 %, maximal 235.500,00 €

Begründung:

I. Problem

Nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (WFG) erstellt die Geschäftsführung der WFG vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2004 wurde vom Aufsichtsrat der WFG in seiner Sitzung am 10.11.2003 beschlossen.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages übernimmt der Kreis Coesfeld grundsätzlich 75 % der nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckten Aufwendungen. Den Restbetrag (25 %) übernehmen die Sparkassen im Kreis Coesfeld im Rahmen und unter Beachtung der Sparkassenverordnung.

Da der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil den vom Kreisausschuss vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten darf (§ 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages), ist eine Beratung und Beschlussfassung im Kreisausschuss erforderlich.

II. Lösung

Der Wirtschaftsplan der WFG für das Jahr 2004 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Er weist einen Jahresfehlbetrag von 314.000,00 € aus. Der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil (75 %) beläuft sich auf 235.500,00 €. Es wird vorgeschlagen, den Kreisanteil durch Beschluss des Kreisausschusses auf diesen Betrag zu begrenzen.

III. Alternativen

keine

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Für den Anteil des Kreises Coesfeld sind im Entwurf des Produkthaushalts 2004 in der Produktgruppe 020.001 Haushalt (Haushaltsstelle 7910.715.000 „Umlagebeitrag WFG“) Mittel in entsprechender Höhe veranschlagt worden.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der WFG vom 04.07.1995.

Anlage:

Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (WFG) für das Jahr 2004